



Ausgabe 6, September 2024  
[www.pwc.at/publikationen](http://www.pwc.at/publikationen)

Auf einen Blick

Save the date: IFRS Update 2024 .....	2
ED/2024/4: Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung.....	3
ED/2024/5: Entwurf zur Änderung von IFRS 19.....	3
ED/2024/6: Klimabezogene und sonstige Unsicherheiten in Finanzberichten.....	4
Finale Agenda-Entscheidung des IFRS IC	5
PiR zu IFRS 15 .....	8
EU-Endorsement.....	9
IASB-Projektplan.....	10
Derzeitige Projekte des AFRAC.....	12
Veröffentlichungen .....	13
Ihre Ansprechpersonen ...	14

# IFRS aktuell

## Nachrichten zu den aktuellen Entwicklungen der IFRS

Liebe Leserinnen und Leser!

Der IASB und das IFRS IC waren während des Sommers aktiv und haben Entscheidungen und Änderungsentwürfe zu verschiedenen Standards veröffentlicht. Der IASB hat Entwürfe über Änderungen an IAS 21, IFRS 19 und über klimabezogenen und sonstigen Unsicherheiten in Finanzberichten veröffentlicht. In seiner Entscheidung hat der IASB im Rahmen seines Post Implementation Review festgestellt, dass der IFRS 15 wie vorgesehen funktioniert.

Das IFRS IC hat zwei finale Entscheidungen gefällt. In der ersten Entscheidung geht es um die Angabe von Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente nach IFRS 8. Wie sich diese Entscheidung auf die Praxis auswirken wird, ist noch abzuwarten. Wir fassen diese Entwürfe und Entscheidungen in dieser Ausgabe für Sie kurz zusammen.

Auch in diesem Jahr wollen Sie bei den Herausforderungen in der IFRS-Bilanzierung unterstützen und laden Sie herzlich zu unserem diesjährigen **IFRS Update am 28. November 2024** ein. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Viel Vergnügen bei der Lektüre!

**Ulf Kühle**

Leiter – IFRS-Fachabteilung



# Save the date: IFRS Update 2024

Fachliche Expertise ist eine der Kernkompetenzen der PwC – und wir möchten dieses Wissen mit Ihnen teilen. Am **28. November 2024** geben wir einen kompakten Überblick über die neusten Entwicklungen in der IFRS-Welt. Unter anderem informieren wir Sie über die Änderungen und Aufgaben, die der neue Standard **IFRS 18** mit sich bringt. Sie erhalten auch die Möglichkeit, Ihre individuellen Anliegen mit unseren Expert:innen von PwC zu besprechen.

---

## Ihr Nutzen ist unsere Motivation!

---

Die Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) stellt die Anwender immer wieder vor neue Fragen zur Auslegung und praktischen Umsetzung – nicht zuletzt aufgrund der regelmäßigen Anpassung der IFRS durch das International Accounting Standards Board (IASB). Es besteht also stets Bedarf nach gesicherten Informationen und brauchbaren Tipps für die Praxis der internationalen Rechnungslegung.

### *Eckdaten*



Donnerstag, 28. November 2024



08:30 bis 16:00 Uhr



Die Veranstaltung wird als **hybrides Event** durchgeführt. Teilnehmende Personen haben die Möglichkeit den Vortrag in unseren PwC Räumlichkeiten **im DC Tower** anzuhören oder sich **virtuell** dazu zu schalten.



Nähere Informationen folgen in den kommenden Wochen [auf unserer Website!](#)

# ED/2024/4: Umrechnung in eine hochinflationäre Darstellungswährung

Der IASB hat im Juli 2024 einen Entwurf für Änderungen an IAS 21 (ED/2024/4) veröffentlicht. Mit den Änderungen soll die Umrechnung von Beträgen von einer funktionalen Währung, die nicht hochinflationär ist, in eine hochinflationäre Darstellungswährung geregelt werden.

Gemäß den vorgeschlagenen Änderungen erfolgt im Falle der Umrechnung von Beträgen von einer funktionalen Währung, die nicht hochinflationär ist, in eine hochinflationäre Darstellungswährung die Umrechnung aller Beträge (d.h. Vermögenswerte, Schulden, Eigenkapital, Aufwendungen und Erträge – inklusive der Vergleichsperiode) unter Verwendung des Stichtagskurses der letzten Bilanz bzw. des aktuellen Bilanzstichtags. Der Entwurf enthält außerdem Vorgaben für den Fall, dass die betroffene Volkswirtschaft nicht mehr hochinflationär ist sowie diverse Anhangangaben.

Rückmeldungen werden bis zum 22. November 2024 erbeten.

# ED/2024/5: Entwurf zur Änderung von IFRS 19

Am 9. Mai 2024 veröffentlichte der IASB IFRS 19 „Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ (siehe hierzu IFRS Aktuell Newsletter, Ausgabe 4, Juli 2024). Dieser eigenständige IFRS-Rechnungslegungsstandard erlaubt „berechtigten Tochterunternehmen“ in ihren Einzel- oder Teilkonzernabschlüssen die Anwendung der „full“ IFRS Accounting Standards mit reduzierten Angabepflichten.

Bei der Entwicklung der reduzierten Angabepflichten des IFRS 19 legte der IASB die Angabepflichten der anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards zum 28. Februar 2021 zugrunde. Als der Standard im Mai veröffentlicht wurde, enthielt er demnach keine reduzierten Versionen von Angabepflichten, die nach diesem Datum in anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards hinzugefügt oder geändert wurden.

Der IASB konsultiert nun im Rahmen des Entwurfs ED/2024/5 „Änderungen an IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben“ vom 30. Juli 2024, wie seit dem 28. Februar 2021 und bis zum 1. Mai 2024 hinzugefügte oder geänderte Angabepflichten der anderen IFRS-Rechnungslegungsstandards in IFRS 19 aufgenommen werden sollen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen bei den berechtigten Tochterunternehmen zu Kosteneinsparungen führen, wenn diese etwa langfristige Schulden mit Nebenbedingungen (*covenants*) bilanzieren, Reverse-Factoring-Vereinbarungen abschließen oder von Pillar-Two-Regelungen betroffen sind. Darüber hinaus wird bei der interessierten Öffentlichkeit abgefragt, ob die Angabepflichten aus dem

künftigen IFRS-Rechnungslegungsstandard zu preisregulierten Geschäftsvorfällen (*regulatory assets and regulatory liabilities*) im Rahmen von IFRS 19 reduziert werden sollen.

Der Entwurf kann bis zum 27. November 2024 kommentiert werden.

## ED/2024/6: Klimabezogene und sonstige Unsicherheiten in Finanzberichten

**Der IASB hat am 31. Juli 2024 den Entwurf „Klimabezogene und sonstige Unsicherheiten in Finanzberichten“ (ED/2024/6) veröffentlicht.**

Anlass des Entwurfs war die Feststellung, dass sich in den gegenwärtigen Abschlüssen bisweilen keine oder nur unzureichende Angaben zu klimabezogenen Unsicherheiten befinden. Zudem sind nicht selten Inkonsistenzen zwischen den Erläuterungen im IFRS-Abschluss und den andernorts (außerhalb des IFRS-Abschlusses) gemachten Ausführungen zu erkennen.

Der IASB geht grundsätzlich davon aus, dass die bisherigen Angabepflichten der IFRS eine ausreichende Basis bieten. Sie sollen dem Informationsbedürfnis zur Beurteilung der Auswirkungen der klimabezogenen Unsicherheiten auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens gerecht werden. Dennoch sieht man den Bedarf, den Unternehmen weitere Leitlinien an die Hand zu geben und damit die gegenwärtige Berichterstattung zu verbessern.

Der nun vorliegende Entwurf umfasst acht Beispiele, die in die Begleitmaterialien (Implementation Guidance bzw. Illustrative Examples) der jeweils einschlägigen Standards aufgenommen werden sollen und anhand derer die Anwendung der bestehenden Angabepflichten erläutert werden.

Neben der sachgerechten Anwendung offenkundiger Angabepflichten lassen sich aus den Beispielen zudem diverse Hinweise erkennen, die nähere Einblicke in die Sichtweise des IASB gewähren. Dazu zählt bspw., dass in einigen Situationen auch Angaben bei fehlender Betroffenheit von Klimarisiken (Negativanzeige) zu machen sind. Im Beispiel geht es darum, dass Abschlussadressaten aufgrund der Branchenzugehörigkeit von einer Betroffenheit des berichterstattenden Unternehmens hinsichtlich klimabedingter Risiken ausgehen.

Weiters ist festzustellen, dass neben den Angabepflichten zu Schätzungsunsicherheiten (IAS 1.125, .129) im Bedarfsfall auch die Vorschrift des IAS 1.31, ursprünglich in erster Linie eine Textziffer, die die Bedeutung der Wesentlichkeit erläutert, als Auffangvorschrift herangezogen wird. Danach ist u. a. die Bereitstellung zusätzlicher Angaben dann in Betracht zu ziehen, wenn die Einhaltung der spezifischen Vorgaben der IFRS nicht

ausreichen, um die Auswirkungen von Geschäftsvorfällen, Ereignissen oder Bedingungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu verstehen.

Im Übrigen erwartet der Standardsetter den Beispielen zufolge zahlreiche Prognosen, die auch gesetzliche Entwicklungen oder mögliche Veränderungen im regulatorischen Umfeld einschließen, soweit diese für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens Relevanz besitzen oder dies zu erwarten wäre.

Wenngleich die Beispiele in den meisten Fällen klimabezogene Sachverhalte zum Gegenstand haben, sind die dortigen Überlegungen auch auf Angaben zu anderen Unsicherheiten übertragbar.

Die Kommentierungsfrist zum Entwurf ED/2024/6 endet am 28. November 2024.

## Finale Agenda-Entscheidung des IFRS IC

---

### Angabe von Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente (IFRS 8)

---

In seiner Juli-Sitzung (siehe [IASB Update Juli 2024](#)) bestätigte der IASB die vom IFRS IC im Juni finalisierte Agenda-Entscheidung. Die finale Entscheidung wurde als Addendum zum IFRIC Update June 2024 veröffentlicht.

Die im November letzten Jahres veröffentlichte vorläufige Agenda-Entscheidung befasst sich mit der Frage, wie ein Unternehmen die Anforderungen in IFRS 8.23 anwendet, um für die berichtspflichtigen Segmente bestimmte angabepflichtige Beträge in Bezug auf das Segmentergebnis zu ermitteln. Das IFRS IC äußerte sich dazu im Wesentlichen zu zwei Aspekten:

1. die Anforderungen des IFRS 8.23, für jedes berichtspflichtige Segment bestimmte Beträge anzugeben, die in das vom Hauptentscheidungsträger (*Chief Operating Decision Maker*, CODM) zur Steuerung verwendeten Segmentergebnis einfließen; und
2. die Bedeutung von „wesentliche Ertrags- und Aufwandsposten“ im Kontext der Regelung des IAS 1.97, auf die in IFRS 8.23 (f) verwiesen wird.

Wir berichteten hierzu bereits ausführlich in den [IFRS Aktuell Newsletter, Ausgabe 1, Februar 2024](#). Das IFRS IC hatte zu seiner vorläufigen Agenda-Entscheidung mit 27 Comment Letter verhältnismäßig viele Stellungnahmen erhalten.

In Bezug auf den ersten genannten Aspekt waren die erhaltenen Rückmeldungen unstrittig und das IFRS IC bestätigte die in der vorläufigen Entscheidung getroffenen Aussagen. Es wird unverändert – dem Wortlaut der Regelung folgend – klargestellt, dass IFRS 8.23 von einem Unternehmen verlangt, die in der Aufzählung aufgeführten Beträge für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben, wenn diese in der vom CODM zur Steuerung verwendeten Segmentergebnisgröße einfließen; die Angabe auch dann zu machen, wenn

die Beträge dem CODM nicht separat zur Verfügung gestellt oder von ihm überwacht werden.

Im Gegensatz hierzu wurden nach Eingang von zahlreichen kritischen Stellungnahmen am zweiten Teil der Agenda-Entscheidung, den Schlussfolgerungen zur Anwendung der Regelungen des IFRS 8.23 (f) („wesentlichen Erträge und Aufwendungen“), noch einige Anpassungen bzw. erläuternde Klarstellungen vorgenommen. So bestand Unklarheit besonders darüber, ob die vom IFRS IC dargestellte Auslegung ggf. dazu führe, dass eine nahezu vollständige Gewinn-/Verlustrechnung je Segment darzustellen wäre, was in den eingegangenen Stellungnahmen überwiegend abgelehnt wurde.

In der Agenda-Entscheidung wird weiterhin in nun leicht angepasster Form ausgeführt, dass ein Unternehmen bei der Ermittlung von wesentlichen Ertrags- bzw. Aufwandsposten, die gemäß IFRS 8.23 (f) für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben sind, wie folgt vorgehen soll:

- a) Das Unternehmen wendet die Vorschrift des IAS 1.7 an und beurteilt, ob Informationen über einen Ertrags- und Aufwandsposten im Kontext seines Abschlusses als Ganzes wesentlich sind. Abweichend zur vorläufigen Agenda-Entscheidung wurde der Text dahingehend angepasst, dass nun auf die Wesentlichkeit der Informationen über den Ertrags- oder Aufwandsposten (und nicht des Postens) abgestellt wird.
- b) Das Unternehmen wendet die Vorschriften des IAS 1.30 f. an, wenn es entscheidet, wie es Informationen im Abschluss zusammenfassen soll.
- c) Das Unternehmen berücksichtigt bei der Beurteilung, ob Informationen über einen Ertrags- oder Aufwandsposten wesentlich sind, die Art oder den Umfang der Informationen – mit anderen Worten qualitative oder quantitative Faktoren, oder beides. In diesem Punkt wurden die Ausführungen zur qualitativen und quantitativen Wesentlichkeit klargestellt und leicht angepasst. Wie in Punkt a) wird außerdem nun auf die Wesentlichkeit der Informationen über einen Ertrags- oder Aufwandsposten (und nicht des Postens) abgestellt.
- d) Das Unternehmen berücksichtigt bei seiner Einschätzung die Umstände, die beispielhaft in IAS 1.98 genannt werden (außerplanmäßige Abschreibungen, Umstrukturierungen, Veräußerung von Sachanlagen und Finanzanlagen, usw), ohne aber sich auf diese zu beschränken. In diesem letzten Punkt wird in der Agenda-Entscheidung das Verhältnis von IAS 1.97 und IAS 1.98 nun deutlicher adressiert und klargestellt, dass die Aufzählung von wesentlichen Ertrags- und Aufwandsposten in IAS 1.98 nur Beispielscharakter hat.

Ergänzt wurde dieser Katalog außerdem um eine anschließende Klarstellung des IFRS IC, dass der IFRS 8.23 (f) ein Unternehmen aber nicht dazu verpflichtet, jeden in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgewiesenen Ertrags- und Aufwandsposten in der Segmentberichterstattung auszuweisen. Bei der Bestimmung der Informationen, die für jedes berichtspflichtige Segment anzugeben sind, habe ein Unternehmen vielmehr sein Urteilsvermögen und Ermessen anzuwenden und das Grundprinzip (*core principle*) von IFRS 8 zu berücksichtigen. Dieses verlange, diejenigen Informationen anzugeben, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die Art und die finanziellen Auswirkungen der

Geschäftstätigkeiten, denen ein Unternehmen nachgeht, sowie das wirtschaftliche Umfeld, in dem es tätig ist, zu beurteilen.

Auf Basis dieser angepassten Ausführungen gelangt das IFRS IC unverändert zu der Auffassung, dass die Grundsätze und Regelungen in den IFRS Rechnungslegungsstandards eine adäquate Basis für die Anwendung der Angabepflichten in IFRS 8.23 durch die berichtenden Unternehmen darstellen.

# Finale Entscheidungen im Rahmen des PiR zu IFRS 15

In seiner Juli-Sitzung hat sich der IASB dazu entschlossen, die im Rahmen des PIR zu IFRS 15 getroffenen vorläufigen Entscheidungen zu finalisieren und sich gleichzeitig dagegen entschieden, Erläuterungen aus den Basis for Conclusions (insb. zur Identifizierung von Leistungsverpflichtungen und zur Einschätzung dahingehend, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent einzustufen ist) in den Standard (d.h. in IFRS 15) aufzunehmen.

Außerdem wurde final entschieden, diverse Themen im Rahmen der nächsten Agenda-Konsultation zu berücksichtigen. Hierzu zählen:

- die Beurteilung des Vorliegens von Kontrolle über Dienstleistungen und immaterielle Vermögenswerte im Zuge der Einschätzung, ob ein Unternehmen als Prinzipal oder Agent handelt,
- die Bilanzierung von an Kunden zu zahlenden Gegenleistungen,
- die Interaktion zwischen IFRS 15 und IFRIC 12,
- die Anwendung von IFRS 15 in Verbindung mit IFRS 10 – insbesondere hinsichtlich Transaktionen, bei denen ein Unternehmen im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit einen Vermögenswert durch Veräußerung einer Beteiligung an einem Tochterunternehmen, das nur diesen Vermögenswert enthält (sog. „Corporate Wrapper“), verkauft sowie
- die Bilanzierung von Kooperationsvereinbarungen – d.h. ein Thema in Verbindung mit IFRS 11.

Aus dem bevorstehenden PIR zu IFRS 16 erhofft sich der IASB weitere Erkenntnisse dahingehend, ob es sich in speziellen (komplexen) Fällen bei der Übertragung eines Vermögenswerts im Rahmen einer Sale-and-Leaseback-Transaktion um einen Verkauf handelt.

Alle weiteren Themen, die im Rahmen des PIR zu IFRS 15 identifiziert wurden, werden nicht weiterverfolgt.

Grundsätzlich ist der IASB der Ansicht, dass die Vorschriften des IFRS 15 wie geplant funktionieren. Vorbehaltlich der Genehmigung durch das Due Process Oversight Committee wird der IASB daher im nächsten Schritt eine Projektzusammenfassung und ein Feedback-Statement zum PIR von IFRS 15 veröffentlichen.

# EU-Endorsement

Die nachfolgende Tabelle informiert Sie über noch nicht oder erst in jüngerer Zeit von der EU übernommene Standards und Interpretationen. Im Falle einer bereits erfolgten Übernahme finden Sie eine Verlinkung auf das Amtsblatt der EU, welches die entsprechende Verordnung zur Übernahme enthält.

Titel	Anwendungszeitpunkt <sup>1</sup>	Endorsement
IFRS 19 – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben (veröffentlicht am 9. Mai 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
IFRS 18 – Darstellung und Offenlegung in Abschlüssen (veröffentlicht am 9. April 2024)	ab Geschäftsjahr 2027	noch festzulegen
Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 – Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen
Änderungen an IAS 21: Auswirkungen von Wechselkursänderungen – Fehlende Austauschbarkeit	ab Geschäftsjahr 2025	noch festzulegen
Jährliche Verbesserungen 11.Ausgabe (veröffentlicht am 18. Juli 2024) <sup>1</sup> für Unternehmen mit kalendergleichem Geschäftsjahr	ab Geschäftsjahr 2026	noch festzulegen

Der aktuelle Bericht zum Stand des Übernahmeprozesses der IFRS gemäß der EU-Rechnungslegungsverordnung der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG-Bericht) steht auf der Website der EFRAG zum [Herunterladen](#) zur Verfügung (Stand: 19. Juli 2024).

# IASB-Projektplan

Den aktuellen Projektplan des IASB finden Sie auf der Website der IFRS Foundation.

<b>Forschung und Standardsetzung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
Unternehmenszusammenschlüsse – Angaben, Goodwill und Impairment	ED Feedback	Oktober 2024
Dynamisches Risikomanagement (Sonderregelungen für Macro Hedges)	ED	H1 2025
Verbesserung der SASB-Normen	ED	Q1 2025
Equity-Methode	ED	September 2024
Finanzinstrumente mit Eigenkapitalcharakter	Final Amendment	2026
Lagebericht (management commentary)	FRPS	H1 2025
PIR IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“	FS	September 2024
Preisregulierte Tätigkeiten	IFRS	H2 2025
Zweiter umfassender Review der IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (IFRS for SMEs)	IFRS for SMEs	Q1 2025
Immaterielle Vermögenswerte	RR	Oktober 2024
PIR IFRS 16 „Leasingverhältnisse“	RFI	H1 2025

<b>Verwaltung</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
Änderungen zum Entwurf der dritten Ausgabe des IFRS für KMU	ED Feedback	September 2024
Klimabezogene und andere Risiken in der finanziellen Berichterstattung	ED Feedback	Q1 2025
Power Purchase Agreements	FA	Q4 2024
Rückstellungen – Gezielte Verbesserungen	ED	November 2024
Aktualisierung von IFRS 19 Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Offenlegung	ED Feedback	H1 2025
Verwendung einer hochinflationären Berichtswährung durch ein nicht hochinflationäres Unternehmen (IAS 21)	ED Feedback	Q1 2025

<b>Anwendungsfragen</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
Klassifizierung von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit Margin Calls auf „Collateralised-to-Makret“-Verträge (IAS 7)	TADF	November 2024

<b>Taxonomie</b>	<b>Nächster Meilenstein</b>	<b>Voraus-sichtlicher Termin</b>
IFRS Accounting Taxonomy Update – Verträge für erneuerbare Energie	Proposed IFRS Taxonomy Update	Q4 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Primäre Abschlüsse	Proposed IFRS Taxonomy Update	November 2024
IFRS Accounting Taxonomy Update – Tochterunternehmen ohne öffentliche Rechenschaftspflicht: Angaben und Änderungen an IFRS 7 und IFRS 9	Proposed IFRS Taxonomy Update	Q4 2024

<b>Abkürzung</b>	<b>Bezeichnung</b>
AD	Agenda-Entscheidung (Agenda Decision)
DP	Diskussionspapier (Discussion Paper)
DPD	Entscheidung über weiteres Vorgehen (Decide Project Direction)

ED	Entwurf (Exposure Draft) eines International Financial Reporting Standards oder IFRS Practice Statements
FA	Final Amendment
FRPS	Final Revised Practice Statement
FS	Feedback Statement
IFRIC	Interpretation des IFRS Interpretations Committee
IFRS	International Financial Reporting Standard
IFRS for SMEs	IFRS for SMEs Accounting Standard
IFRS SDS	IFRS Sustainability Disclosure Standard
IFRS SDT	IFRS Sustainability Disclosure Taxonomy
PS	Project Summary
RFI	Informationsanfrage (Request for Information)
RFF	Rückmeldungsanfrage (Request for Feedback)
RR	Review Research
RS	Veröffentlichung einer Zusammenfassung der Forschungsergebnisse (Research-Summary)
SASB	Änderungen an einem SASB Standard
SRF	Staff Request for Feedback
TAD	Vorläufige Agenda-Entscheidung (Tentative Agenda Decision)
TADF	Vorläufige Agenda-Entscheidung Feedback (Tentative Agenda Decision Feedback)

# Übersicht über die derzeitigen Projekte des AFRAC

Das AFRAC Arbeitsprogramm gibt einen Überblick über laufende und künftige AFRAC Facharbeiten. Den geplanten Veröffentlichungen liegen aktuelle Schätzungen zugrunde.

Aktuelle Version, siehe: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

Stand: 19. Juni 2024

<b>laufende/abgeschlossene Projekte:</b>	<b>Q2 2024</b>	<b>Q3 2024</b>	<b>Q4 2024</b>
AFRAC-Stellungnahme 40: Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente beim Emittenten (UGB)		St	
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 9: Lageberichterstattung“			E-St
AG „Überarbeitung AFRAC-Stellungnahme 6: Zuschüsse im öffentlichen Sektor (UGB)“			E-St
CL zum IASB ED „Business Combinations — Disclosures, Goodwill and Impairment“	K		
CL zum IASB ED „Contracts for renewable electricity“		K	
CL zum EFRAG Draft zu LSME und VSME	K		
SubAG „Anwendungsfragen zu den ESRS“		TA	

Abkürzungen: DP=Diskussionspapier, E=Entwurf, K=Kommentar, St=Stellungnahme, PP=Positionspapier, RG=ruhend gestellt, EG=eingestellt, FI=Fachinformation, TA = Tätigkeit aufgenommen

Quelle: [www.afrac.at](http://www.afrac.at)

# Veröffentlichungen

In Betracht auf die aktuelle, sich noch laufend entwickelnde Situation in der Ukraine veröffentlichen wir immer wieder weitere Informationen. Sie finden diese Informationen bzw. Hinweise darauf unter [www.pwc.at/ifrs](http://www.pwc.at/ifrs).

---

## PwC IFRS Talks

---

- **August 2024: CSRD countdown**  
[https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/august-2024-csrd-countdown.html?WT.mc\\_id=CT2-PL201-DM3-TR2-LS3-ND30-TTA9-CN\\_GlobalNewsletterJul24-IFRStalksaug24#pwc-topic.dita\\_5cb8d1ec-401e-438a-a0fe-6a5a113d7c79](https://viewpoint.pwc.com/dt/gx/en/pwc-ifrs-talks/PwC-IFRS-talks/august-2024-csrd-countdown.html?WT.mc_id=CT2-PL201-DM3-TR2-LS3-ND30-TTA9-CN_GlobalNewsletterJul24-IFRStalksaug24#pwc-topic.dita_5cb8d1ec-401e-438a-a0fe-6a5a113d7c79)



---

## Ihre Ansprechpersonen



**Ulf Kühle**

Tel: +43 699 1630 5052

ulf.kuehle@pwc.com



**Beate Butollo**

Tel: +43 676 83377 1804

beate.butollo@pwc.com



**Andrea Cervantes-Schwartz**

Tel: +43 699 1630 5704

andrea.cervantes-schwartz@pwc.com

[www.pwc.at](http://www.pwc.at)

---

Medieninhaber und Herausgeber: PwC Österreich GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Donau City Straße 7, 1220 Wien

Für den Inhalt verantwortlich: Ulf Kühle, Beate Butollo, Andrea Cervantes-Schwartz

Kontakt: [IFRS.Aktuell@at.pwc.com](mailto:IFRS.Aktuell@at.pwc.com)

Der Inhalt dieses Newsletters wurde sorgfältig ausgearbeitet. Er enthält jedoch lediglich allgemeine Informationen und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. PwC übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der enthaltenen Informationen und weist darauf hin, dass der Newsletter nicht als Entscheidungsgrundlage für konkrete Sachverhalte geeignet ist. PwC lehnt daher den Ersatz von Schäden welcher Art auch immer, die aus der Verwendung dieser Informationen resultieren, ab.